

Trennung rechtlich durchdenken

Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die elterliche Sorge

📅 erstellt am 01.05.2026 👤 von Prof. Dr. Eva Schumann 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Das > Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt von 2011 (sog. **Istanbul-Konvention**) sieht in **Art. 31** vor, dass bei **Entscheidungen zur elterlichen Sorge** und zum Umgang **Partnerschaftsgewalt** oder **andere Formen von häuslicher Gewalt** (gegenüber anderen Familienmitgliedern) zu berücksichtigen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts nicht die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährdet. Art. 31 Istanbul-Konvention ist von den Familiengerichten bei Sorge- und Umgangsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.

Auch wenn das Miterleben von Gewalt das Kindeswohl gefährdet, führt dies regelmäßig nicht zur Entziehung der elterlichen Sorge

Erlebt das Kind Partnerschaftsgewalt oder häusliche Gewalt gegenüber anderen Familienmitgliedern, dann wirkt sich dies nachteilig auf die kindliche Entwicklung aus. Vor allem das **Miterleben von schwerer Gewalt** oder das **wiederholte Miterleben von Gewalt** verletzt das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung (> § 1631 Absatz 2 BGB) und stellt eine **spezielle Form von Kindesmisshandlung** dar, auch wenn sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind selbst gerichtet hat. Kinder empfinden Gewalt gegen einen Elternteil, der regelmäßig eine der wichtigsten Bezugspersonen für sie ist, als existenziell bedrohlich, haben Angst um diesen Elternteil sowie um sich und gegebenenfalls auch um Geschwister. Gewalt in der Familie stellt einen der größten Risikofaktoren für psychische Störungen bei Kindern dar. Zum Schutz des Kindes kann das Familiengericht im Einzelfall Maßnahmen gegen den gewaltausübenden Elternteil anordnen, um eine **Kindeswohlgefährdung** abzuwenden. Als **Schutzmaßnahmen** kommen dann beispielsweise der Ausschluss des Umgangs mit dem Kind oder die Untersagung der Nutzung der Familienwohnung durch den gewaltausübenden Elternteil in Betracht, regelmäßig aber nicht die Entziehung der elterlichen Sorge.

Bei Partnerschaftsgewalt besteht jedoch regelmäßig keine tragfähige soziale Beziehung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge

Der gewaltbetroffene Elternteil kann einen Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge und auf Übertragung der Alleinsorge stellen (> § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB), wenn zwischen den Eltern aufgrund der Partnerschaftsgewalt keine tragfähige soziale Beziehung mehr besteht. Dies ist insbesondere in Fällen **schwerer Gewalttaten** oder dann anzunehmen, wenn auch **nach der Trennung noch die Gefahr von Gewaltanwendung** besteht. Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist hierfür nicht erforderlich.

Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.



Bei der Entscheidung über die Übertragung der Alleinsorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil ist Art. 31 Istanbul-Konvention zu berücksichtigen

Bei der Frage, ob die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die **Wertungen des Art. 31 Istanbul-Konvention zu beachten**. Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern weiter fortbesteht. Daher ist die Alleinsorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil zu übertragen, „wenn die Gewalttat so schwer war, dass vom Opfer nicht mehr

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

erwartet werden kann, mit dem Gewalttäter in den Belangen des Kindes künftig weiter zu kooperieren“ (> KG 19.9.2024 – 16 UF 108/24 Leitsatz 5).



Auch im Falle der Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht durch den gewaltausübenden Elternteil kann die Alleinsorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil übertragen werden

Die gemeinsame elterliche Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, die nicht vorliegt, wenn der Vater die Mutter mehrfach körperlich angegriffen, Todesdrohungen ausgesprochen und auch nach der Trennung ein erhöhtes Aggressionspotential gezeigt hat. In diesem Fall ist es der **gewaltbetroffenen Mutter nicht zumutbar**, sich regelmäßig **mit dem Vater in sorgerechtlichen Fragen abzustimmen**. Nur durch Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter kann das Anliegen des Art. 31 Istanbul-Konvention erreicht werden, „dass die Rechte und Sicherheit der Kindesmutter und der Kinder bei der Ausübung des Sorgerechts nicht gefährdet werden“ (> OLG Frankfurt 10.9.2024 – 6 UF 144/24). Insbesondere kann von der gewaltbetroffenen Mutter auch nicht eine „Restkooperation“ mit dem gewaltausübenden Vater erwartet werden, so dass selbst eine von dem Vater umfassend erteilte Sorgerechtsvollmacht die Übertragung der beantragten Alleinsorge auf die Mutter nicht entbehrlich macht (> OLG Saarbrücken 17.4.2024 – 6 UF 22/24 Rn. 33 f.).



Eine ablehnende Haltung des gewaltbetroffenen Elternteils darf nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit ausgelegt werden

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) darf in Fällen häuslicher Gewalt eine ablehnende Haltung des gewaltbetroffenen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund der erlebten Gewalt nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit bewertet werden. Vielmehr müssen Familiengerichte im Rahmen von Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang die **Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils** und seiner **Kinder** als ein zentrales Kriterium berücksichtigen (> EGMR 10.11.2022 – 25426/20).

Weiterführende Literatur:

> Meysen, T. (2021). *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.* SOCLES.